

Beschluss Nr. 01/2018 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 26. Januar 2018

Bezug nehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 5. Dezember 2017 und 9. Januar 2018 und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Erwachsenen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2016 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2015 folgende Veränderungen:

1. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte

| | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Planungsbereich Erfurt: | 2,0 Vertragsarztsitze |
| Planungsbereich Leinefelde-Worbis | 1,0 Vertragsarztsitze |

Orthopäden:

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Planungsbereich Kyffhäuserkreis: | 1,0 Vertragsarztsitze |
|----------------------------------|-----------------------|

Psychotherapeuten:

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Planungsbereich Greiz: | 0,5 Vertragsarztsitze |
|------------------------|-----------------------|

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom 10. Februar 2018 bis zum 26. März 2018 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit).

2. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie Nr. 02/2016 vom 11. März 2016, Nr. 08/2016 vom 2. September 2016, Nr. 05/2017 vom 5. Juli 2017, Nr. 06/2017 vom 4. September 2017 und Nr. 07/2017 vom 9. Oktober 2017 gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte:

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| Planungsbereich Arnstadt | 1,0 Vertragsarztsitze |
| Planungsbereich Ilmenau | 4,0 Vertragsarztsitze |
| Planungsbereich Meiningen | 8,0 Vertragsarztsitze |
| Planungsbereich Nordhausen | 2,0 Vertragsarztsitze |

Augenärzte:

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Planungsbereich Kyffhäuserkreis | 2,0 Vertragsarztsitze |
| Planungsbereich Saale-Orla-Kreis | 1,5 Vertragsarztsitze |

3. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie im Planungsbereich:

Hausärzte:

Planungsbereich Schleiz

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat.

In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Nicole Frank
Geschäftsführerin des
Landesausschusses